

LOCALITY OF RECORD

TITLE OF RECORD

OBERKIRCH
KANTON LUZERN

EHE BUCH
DER PFARREI
OBERKIRCH

MICROFILMED BY
THE GENEALOGICAL SOCIETY
SALT LAKE CITY

FILMED AT
STAATSARCHIV LUZERN SWTZ

INDEX YES

DATE 20 JANUARY 1975

VOL NO

PHOTO IRENE DOERING

YEARS 1868-1875

RED 17 SET 64-4

Standort / Signatur: Oberkirch, Pfarrarchiv	Spule / Aufnahme Nr.
Titel: Ehebuch der Pfarrei Oberkirch	Anzahl Filmduplikate:
Datierung: 1868 - 1875	Lagerungsort:
Seiten / Foliozahl : 40	
Leere Seiten : ab fol. 5	
Eingeschobene Seiten:	
Fehlende Seiten :	
Bemerkungen: im Anhang ein Register	
Aufnahme durch:	
Aufnahmedatum :	
STAATSARCHIV LUZERN	Aufnahmeprotokoll für Mikrofilm

121

BEGIN

Ehebuch

der

Pfarrei *Cherkirch*

*Exemplar für das Pfarrarchiv.
v. a. 1668-1875.*

Ehebuch

der Pfarrei

Obenkirch

Kanton Luzern,

enthaltend

mindestens

Blätter.

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Dunam.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Dunam.	Siehe Nummer.
<i>Elisamma J. J. J.</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>2.</i>			
<i>Elisamma Josef</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>1868</i>			
<i>Elisamma J. J. J.</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>1869</i>			<i>4.</i>
<i>Elisamma J. J. J.</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>1870</i>			<i>4.</i>
<i>Elisamma Friedl.</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>1870</i>			<i>6.</i>
<i>Ulrich J. J.</i>	<i>Obenkirch</i>	<i>1872</i>			<i>4.</i>
<i>David Anna</i>	<i>Hellikon</i>	<i>1874</i>			<i>4.</i>
<i>Anna Maria</i>	<i>Sunggen</i>	<i>1875</i>			<i>2.</i>

A
B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Z

BLANK PAGES

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Zunahme.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Zunahme.	Siehe Nummer.

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Zunahme.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Zunahme.	Siehe Nummer.
<i>Adolf Maria Joseph</i>	<i>Gräf</i>	<i>11/10</i>			

D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Z

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Buname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Buname.	Siehe Nummer.

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Buname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Buname.	Siehe Nummer.
Heinrich von Jof.	der Oberhof.	2.			
Stamm von Achen	der Mauerhof.	3.			
Heinrich von Achen (Süß)	der Oberhof.	4.			
Heinrich von Jof.	der Oberhof.	1.			

E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Z

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.
Johann Carl Ursbrunn	Arch. Lugnum	1861	3.		
Philipp Christoph	Kriegsd.	1769	2.		
Nikolaus Josef	Spitalw.	1771	1.		
Johann Maria Joseph	Hausw.	1780	1.		
Maria Theresia	Postk.	1781	1.		
Maria Ursula	Postk.	1781	2.		

S
T
U
V
W
X
Z

BLANK PAGES

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.

Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.	Geschlechts- und Vorname.	Ort, Hof, oder Duname.	Siehe Nummer.
Wjß Josef Josef	Wolf	1169			1.
Wingerer Cyprian	Wirtshaus	1171			2.
Wolfer Alwin	Fünfhaus	1172			3.
Wagner Anton Josef	S. Mangth.	1173			1.
Wjß Josef Josef	Lauter	1174			1.
Wingerer Cyprian	Wirtshaus	1175			1.
Wirtshaus C. M. J.	Wirtshaus	1176			2.
Wirtshaus C. M. J.	Wirtshaus	1177			5.

W
X
Z

Schultheiß und Regierungsrath

des Kantons Luzern

an

sämmtliche Pfarrämter und Gemeinde-, Armen- und Waisenträthe.

Luzern, den 14. Herbstmonat 1855.

Tit.!

Wir haben unterm 2. September 1853 in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß in mehrerer Hinsicht über die Führung der Pfarrbücher von einander abweichende Kosteln obwalteten, ein Kreisvertheilung erlassen, womit wir befehls Verfüzung eines einheitlichen Verfahrens die notwendig gewordenen Bestimmungen ertheilten.

Unter Nr. 4 d. Vertheilung wurde vorgeschrieben, daß Angaben über auswärts haltende Ehen, Gelobten oder Sterbefälle, welche sie amtlich gemacht werden, dem Gemeinde- oder Armen- und Waisentrathe der Heimathsgemeinde des Betreffenden folgen mitgetheilt werden, bei denen in diesem Verordnungsprotokolle Vorweisung macht und das erhaltene Urtheil in seinem Rechte sorgfältig aufbewahrt. Nichtamtliche Angaben seien einzig bei Seite zu legen.

Zeithor und zwar unterm 28. Herbstmonat 1854 ist ein Kontordat in's Leben getreten, wonach sich 20 Kantone, unter denen auch Luzern sich befindet, verpflichtet haben, dafür zu sorgen, daß die Geburts-, Heiraths- und Todesfälle der Niedergelassenen aus den Kantondistrikten dem Beamten der Heimathsgemeinde, welcher diese Register führt, unangefordert, ungehindert und vollständig nach der im Kanton üblichen Form solcher Zeugnisse angezeigt werden.

Es werden daher solche Angaben in Zukunft viel häufiger geltehen, als bei Vertheilung des Kreisvertheilungs vom 2. Herbstmonat 1853 ist angenommen worden, und es muß die damals hierfür gegebene Vorschrift abgeändert werden.

Indem wir daher das frühere Kreisvertheilungs hiermit zurück ziehen, ertheilen wir Ihnen folgende Weisungen:
1. Wenn die Pfarrbücher im Herbstmonat oder ein Theil davon vornehmlich nicht mehr für ein volles Jahr ausreichen werden, so soll sofort für die Aufhebung der bestehenden neuen Bücher gesorgt werden, damit auf den kommenden 1. Jänner mit dem Uebertrage dieser neuen Bücher der Anfang gemacht und nicht mitten im Laufe des Jahres, nachdem die alten Bücher vollgeschrieben, auf die neuen Bücher übergegangen werde.

Bei dem durch das Geleit vorgeschriebenen nächsten Uebertrage und Vergleichung der Pfarrbücher haben dann die damit beauftragten Beamten unmittelbar nach der letzten Eintragung in die alten Pfarrbücher die Erklärung einzuschreiben, daß mit der und der Nummer das betreffende Pfarrbuch geschlossen sei, welche Erklärung sie mit Datum und ihren Unterschriften zu beaufzulegen haben.

2. Wo in den Ehe- und Taufbüchern nicht dem Vater auch die Mutter eingetragen sind und dabei deren Heimathsort angegeben werden muß, ist immerhin derjenige Heimathsort, welchen die Mutter oder Vater vor ihrer Verheirathung hatte, einzuschreiben. In's Sterberegister hingegen eine verheirathete oder verwitwete Weibsperson nur mit ihrem durch ihre Verheirathung erhaltenen Heimathsort einzutragen.

3. Die Ehen sollen stets nur in das Gebuch derjenigen Pfarrei eingetragen werden, wo die Brautleute die Spontalien gemacht haben.

4. Mit den aus den Kantondistrikten oder anderswoher eingehenden Angaben über auswärts haltende Ehen, Gelobten oder Sterbefälle soll es von nun an gerade so gehalten werden, wie mit den in der Gemeinde vorgekommenen Fällen, so daß dieselben unverzüglich, wie sie angefallen sind, fortlaufend in den betreffenden Büchern eingetragen werden. Sofern solche in die Hände der Gemeindebeamten gelangen, sollen sie der Pfarrgenossenschaft übergeben werden, welche sie nach haltbarer Einsicht sorgfältig aufbewahrt. Die gleiche Eintragung soll auch in das zweite und dritte Exemplar nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften geltehen.

5. Uebrig werden alle Pfarrämter und andere betreffende Stellen angewiesen, die Angaben, welche auf amtlichem Wege namentlich von andern Pfarrämtern oder von Gemeindeoberbehörden zur Verordnungsabgabe der Eintragung in die verschiedenen Rubriken der Pfarrbücher verlangt werden, immerhin unentgeltlich zu machen.

Mit diesen zur genaueren Verfolgung auszuführenden neuen Weisungen, die den Pfarrbüchern beigegeben werden sollen, verbinden wir die Versicherung unserer besten Achtung.

Der Schultheiß:

R. Dula.

Namens des Regierungsrathes:

Der Staatschreiber:

Jost Nagel.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

In Vollziehung der Vorschrift des dritten Titels des ersten Theils des neuen bürgerlichen Gesetzbuches handelnd von der Beurkundung des bürgerlichen Standes, und zu diesem Zwecke die Führung der Ehe-, Geburts- und Sterbebücher anordnend;
Auf den Bericht und Antrag Unserer Justiz- und Polizeikommission;

Beschließen:

§. 1.

Auf den 1. Jänner 1834 hat die Einführung der neuen nach gesetzlicher Vorschrift eingerichteten Ehe-, Geburts- und Sterbebücher in allen Pfarrengemeinden des Kantons zu erfolgen, zu welchem Ende diese Bücher, aus einer auf die Bevölkerung jeder Pfarrei zum Gebrauche von zierla fünf und zwanzig Jahren berechneten Bogenzahl bestehend, einige Zeit vorher den Gemeinderäthen derjenigen Ortsgschaften, wo eine Pfarrkirche sich befindet, zu Händen gestellt werden sollen.

§. 2.

Diese zu überfendenden Pfarrbücher sollen für jede Pfarrengemeinde bestehen: in
3 ganz gleichen Exemplaren des Ehebuches;
3 ditto des Taufbuches;
3 ditto des Sterbebuches; und
3 Registern, nämlich je eines zu jedem dieser drei Gattungen von Pfarrbüchern.

§. 3.

Sämmtliche Bücher sollen an der besonders hiezu bezeichneten Stelle mit fortlaufenden Foliozahlen versehen werden, doch so, daß nicht jede Seite, sondern nur jedes Blatt eine Zahl erhält.

§. 4.

Als die durch den §. 35 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Paraphirung jeder Blattseite gilt die im Papier selbst enthaltene Inschrift:

„Kanton Luzern.“
„Tauf-, Ehe- und Sterbebuch.“

§. 5.

Der Gemeinderath hat sofort nach gesetzlicher Vorschrift ein Exemplar von jeder Gattung dem Pfarrer, ein zweites dem Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, in welcher die Pfarrkirche liegt, und das dritte in die Deposittalkasse abzuliefern.
Die Register über alle drei Pfarrbücher sind ebenfalls dem Pfarrer zu behändigen.

§. 6.

Der Pfarrer, so wie der Gemeindeammann, hat die Pfarrbücher genau nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches sauber und stets vollständig zu führen, als worauf der Amtrath bei der gemäß §. 36 desselben vorzunehmenden jährlichen Besichtigung und Verifikation genau zu achten und dafür zu sorgen hat, daß zufolge §. 37 des gleichen Gesetzes die vereinigten Abschriften jedes Jahr fleißig in die in der Deposittalkasse befindlichen Bücher eingetragen, und alles mittelst gehörigen Unterschriften bekräftigt werde.

§. 7.

Zur Erleichterung der mit der Führung der mehrgemeldten Pfarrbücher beauftragten Personen sollen für die Eingaben von erfolgten Geburten oder Sterbefällen besondere Formulare den Pfarrern zu Händen gestellt werden, damit sie solche von den die Anzeige machenden Individuen ausfüllen lassen können.

Von dem Pfarrer ist, nachdem er davon den nöthigen Gebrauch gemacht hat, jedesmal das ausgefüllte Formular dem Gemeindeammann zuzustellen, um es zur Eintragung in seine Kontrolle zu benutzen.

§. 8.

Gegenwärtiger Beschluß, so wie der gesammte dritte Titel des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches soll als Instruktion für die mit der Führung der Pfarrbücher beauftragten Personen besonders abgedruckt und zur Ketten Kenntniß und Verhalt derselben jedem Pfarrbuche beigegeben werden.

§. 9.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher dem Amtsblatte beigedruckt werden soll, ist die Justiz- und Polizeikommission beauftragt, die auch angewiesen ist, nach erfolgter Versendung der Pfarrbücher die vollständige Rechnung über deren Kosten Uns vorzulegen, damit dieselben unter die Pfarrkreise auf eine billige und verhältnismäßige Weise repartirt werden können.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 8. März 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzler.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber:

A. Gunkeler.

Dritter Titel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 28.

Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrgeistlichen die Ehe-, Geburts- und Sterberegister geführt. Diese Register sollen nach den nachstehenden Vorschriften abgefaßt sein und geführt werden.

§. 29.

Die Trauungs- oder Ehebücher sollen enthalten:

- Jahr, Monat und Tag der erfolgten Eheschließung;
- die Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Brautleute; ihr Alter, ob sie ledig oder verwitweten Standes seien, und im letztem Falle der abgestorbenen früheren Ehehälfte Vor- und Geschlechtsnamen nebst Bezeichnung des Datums und Orts, wo sie sich mit dieser haben einsegnen lassen; ihren Heimaths- und ihren Aufenthaltsort, so wie ihren Stand;
- die Vor- und Geschlechtsnamen beider Brautleute Ältern, ihren Stand und Heimath;
- die Vor- und Geschlechtsnamen der Zeugen.

§. 30.

Die Geburts- und Taufbücher müssen enthalten:

- Jahr, Monat, Tag und Stunde, in welcher die Geburt erfolgt ist;
- Jahr, Monat, Tag und Stunde der erfolgten Taufe;
- das Geschlecht des Kindes, die in der Taufe dem Kinde beigelegten Vornamen, und ob dasselbe ehelicher oder unehelicher Geburt sei;
- den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Ältern, das Datum und den Ort ihrer Eheschließung; ihren Heimaths-, so wie ihren Aufenthaltsort, endlich ihren Stand;
- den Vor- und Geschlechtsnamen und den Stand des Kindes Großvaters, väterlicherseits, so wie desselben Heimathsort;
- den Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpaten.

Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungsurtheil (§. 86) vorliegt.

§. 31.

Die Sterbebücher müssen anweisen:

- Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort, wo der Tod erfolgt ist;
- Datum der stattgehabten Beerdigung;
- Vor- und Geschlechtsnamen, Alter und Stand des Verstorbenen, wann und wo er getauft worden, ob er ledig, verheiratet oder verwitwet war, und in beiden letztern Fällen den Vor- und Geschlechtsnamen der andern Ehehälfte, so wie wann und wo er sich mit ihr habe einsegnen lassen, endlich seinen Heimaths- und Aufenthaltsort;
- den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Ältern, ihren Stand und Heimathsort.

In soweit man von allem diesem Nachricht haben kann.

§. 32.

Jeder in den Ehe-, Tauf- und Sterbebüchern während einem Jahr vorkommende Fall ist darin mit einer fortlaufenden Nummer, der Zeitrechnung nach, einzutragen.

Es darf von dem einen zum andern kein freier Zwischenraum gelassen, Einschaltungen gemacht, oder etwas anderes hineingeschrieben werden, als was durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

§. 33.

Neben diesen Büchern wird in jeder Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, durch den Gemeindevorstand zur Erhaltung ihrer Vollständigkeit eine Kontrolle geführt.

§. 34.

Die Angaben für diese, nach §. 28 zu führenden Pfarrbücher, und die durch den vorgehenden Paragraph vorgeschriebenen Kontrollen haben, bei eigener Verantwortlichkeit, sowohl bei dem Pfarrer, als dem kontrollirenden Gemeindebeamten zu machen:

- der Vater des getauften Kindes, oder, in Ermangelung des Vaters, der Arzt, die Hebamme, die Krankenschwester, oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
- die Brautleute bei den Eheschließungen, oder am Tage nach ihrer Eheschließung;
- die nächsten Anverwandten der verstorbenen Person oder, bei Abgang von solchen oder bei ihrer Abwesenheit, der Hausvater, bei dem der Tod einer Person erfolgt ist.

Die Einschreibung in die Pfarrbücher und Kontrollen hat zu erfolgen, ohne daß der Angeber dafür etwas zu bezahlen hat.

§. 35.

Für die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher, so wie für die dazugehörigen Kontrollen, sollen eigens dazu eingerichtete Bücher, deren Blätter von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen, und untenher paraphirt sein, und in welchen Büchern auf der vorderen und hinteren Blattseite zugleich die Anzahl der Blätter mit Worten angeschrieben sein muß, gefertigt, und diese, auf Rechnung des betreffenden Pfarrkreises, der Pfarrgeistlichkeit und den im §. 33 angegebenen Gemeindebeamten zugestellt werden.

§. 36.

Nach Verlauf jeden Jahres und zwar im Laufe des Monats Jänner hat sich ein Mitglied des Amtesraths in jeden Pfarrort hinzu begeben und gegen die von dem Ortsbeamten zu Händen genommene Kontrolle die von dem Pfarrer zu führenden Ehe-, Tauf- und Sterbebücher zu vergleichen, und die darin sich ergebenden Fehler oder Auslassungen möglichst verbessern und ergänzen zu lassen. Nachdem dieses erfolgt sein wird, haben zum Zeichen der vorgenommenen Verifikation, nebst Ansetzung des Datums, unter welchem diese erfolgt ist, das Mitglied des Amtesraths und der Pfarrer die verifizirten Bücher mit ihren Unterschriften zu versehen.

§. 37.

Sobald diese Erhaltung vor sich gegangen ist, hat jeder Pfarrer Abschriften von den durch ihn geführten Pfarrbüchern zu fertigen, und diese sollen in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, mit seiner und der Unterschrift des Mitgliedes des Amtesraths versehen, in der Depositalkasse der Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, aufbewahrt werden.

§. 38.

Jeder Beamte, welcher in Führung der ihm anvertrauten Register durch sein Verschulden Jemand in Schaden versetzt, ist persönlich dafür verantwortlich, und zum Ersatz desselben verpflichtet.

§. 39.

Sind die Register unvollständig geführt worden oder verloren gegangen, so wird ein anderer Beweis zugelassen, und die Geburt, die Ehe und der Tod einer Person können in diesen Fällen, sowohl durch die von ihren verstorbenen Ältern hinterlassenen Schriften, als durch öffentliche Urkunden oder durch Zeugen bewiesen werden.

Ehebuch

der Pfarrei *Blühing*

Kanton Luzern,

enthaltend *einzig* Blätter.

Bemerkung. Die Eintragung der Ehen in das Ehebuch hat immerhin und einzig von demjenigen Pfarramte zu geschehen, wo die Brautleute die Eheschließung gemacht haben. Auch hat das gleiche Pfarramt den Ort, wo die Eheschließung stattgefunden, falls solche in einer andern Pfarrgemeinde geschehen, im Ehebuch anzumerken, und nicht das Pfarramt der letztern Gemeinde.

Ins Register des Ehebuchs sind sowohl die Geschlechts- und Vornamen des Gatten als der Gattin und zwar jede Person beim entsprechenden Buchstaben einzutragen und überhin auf der zweiten Abtheilung der Seite Vor- und Geschlechtsname der Ehehälfte anzumerken, z. B.

P. Fortmann, Johann Jakob, Wiggen, 63.

Stadelmann, Anna Maria, Brandsegg, 63.

S. Stadelmann, Anna Maria, Brandsegg, 63.

Fortmann, Johann Jakob, Wiggen, 63.

Fortlaufende Nummer jedes Jahres und Ort und Datum der Ehe-einführung.	Der beiden neuen Eheleute					Vor- und Geschlechtstonamen der Ehe-einführungs-Zeugen.
	Vor- und Geschlechtstonamen.	Heimatsort nebst Botmäßigkeit.	Wohnort nebst Botmäßigkeit.	Stand (ob ledig oder verwitwet) und Beruf.	Ort und Datum ihrer Geburt.	
Nr. 1. Ort Oberhieb Datum 1868 Juni 1.	Gatte Johann Kurfan Gattin Maria Christophine Gottschalk	Oberhieb Hoffmann	Niederrag Klein L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf Landwirt L.	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1844 Juli 16. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1842 April 27.	Martin Gottschalk u. Christophine Joseph Gottschalk Josef, maj. nat.
Nr. 2. Ort Oberhieb Datum 1868 Juni 15. in Kurgarten	Gatte J. J. Kurfan Gattin Maria Josephine Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf Landwirt	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1844 Juli 16. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1842 April 27.	Martin Gottschalk u. Christophine Joseph Gottschalk Josef, maj. nat.
Nr. 3. Ort Oberhieb Datum 1868 Juni 28. in Kurgarten	Gatte Anton Kurfan Gattin Maria Josefine Kurfan	Oberhieb L.	Hoffmann L.	Stand unverheiratet Beruf Müller Stand ledig Beruf Landwirt	Ort Oberhieb Dat. 1869 April 3. Ort Oberhieb Dat. 1827 Aug. 12.	Johann Kurfan u. Anton Karl Kurfan u. Josephine
Nr. 4. Ort Oberhieb Datum 1868 Oktober 12. Kurgarten	Gatte Johann Kurfan Gattin Elisabeth Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand Wittwe Beruf Landwirt Stand Wittwe Beruf	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1818 Juni 25. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1818 Juli 19.	Karl Kurfan u. Josephine Karl Kurfan u. Josephine
Nr. 5. Ort Oberhieb Datum 1868 Oktober 19. in Kurgarten	Gatte Johann Kurfan Gattin Elisabeth Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand unverheiratet Beruf	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1817 März 26. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1822 März 18.	Johann Kurfan u. Anton Joseph Kurfan u. Anton
Nr. 6. Ort Oberhieb Datum 1868 November 23.	Gatte Johann Kurfan Gattin Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf Landwirt	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1817 April 27. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1822 April 27.	Johann Kurfan u. Anton Joseph Kurfan u. Anton
Nr. Ort Datum	Gatte Gattin			Stand Beruf Stand Beruf	Ort Dat. Ort Dat.	
Nr. 1. Ort Oberhieb Datum 1869 Januar 18.	Gatte Johann Kurfan Gattin Elisabeth Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1844 Juli 16. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1842 April 27.	Martin Gottschalk u. Christophine Joseph Gottschalk Josef, maj. nat.
Nr. 2. Ort Oberhieb Datum 1869 Februar 1.	Gatte Johann Kurfan Gattin Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1826 August 13. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1833 März 18.	Martin Gottschalk u. Christophine Joseph Gottschalk Josef, maj. nat.
Nr. 3. Ort Oberhieb Datum 1869 Juni 15.	Gatte Johann Kurfan Gattin Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Kurgarten	Hoffmann L.	Stand ledig Beruf Landwirt Stand ledig Beruf	Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1842 März 18. Ort Oberhieb (Hoffmann) Dat. 1842 März 18.	Martin Gottschalk u. Christophine Joseph Gottschalk Josef, maj. nat.

Ältern der neuen Eheleute.			Betreffend eine allfällige frühere Ehe eines oder beider neuen Eheleute.			
Vor- und Geschlechtstonamen.	Heimatsort und Botmäßigkeit.	Beruf.	Vor- und Geschlechtstonamen der früheren Ehehälfte.	Heimatsort und Botmäßigkeit.	Ort und Datum der früheren Ehe-einführung.	Ort und Datum des Todes der früheren Ehehälfte.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	des Gatten -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	der Gattin -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	des Gatten -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	der Gattin -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	des Gatten -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	der Gattin -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	des Gatten -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	der Gattin -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	des Gatten -	-	Ort Dat.	Ort Dat.
Vater Johann Kurfan Mutter Maria Josefine Kurfan	Oberhieb Hoffmann	Landwirt Landwirt	der Gattin -	-	Ort Dat.	Ort Dat.

Fortlaufende Nummer jedes Jahres und Ort und Datum der Eheschließung.	Der beiden neuen Eheleute					Vor- und Geschlechtsnamen der Ehevertragszeugen.
	Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort nebst Notmäßigkeit.	Wohnort nebst Notmäßigkeit.	Stand (ob ledig oder verheiratet) und Beruf.	Ort und Datum ihrer Geburt.	
Nr. 4. Ort Oberkirch Datum 1869 Oktober 4. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Josef Kasemann, Gattin Maria Aloisia (Witt.) Kasemann	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1842 Mai 16.	Kasemann v. Gropfsmuggen v. Langst, Knecht v. Mangenauer v. Mangenauer
Nr. 5. Ort Oberkirch Datum 1869 Oktober 18.	Gatte Josef Josef Meier Gattin Maria Anna Carl. Dink Wimbler	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1838 Mai 16. Oberkirch Dat. 1836 Juli 27.	Josef Meier v. Oberkirch Josef Carl v. Wimbler
Nr. Ort Datum	Gatte Verstorbt Oberkirch Gattin Anna Maria Wimbler					
Nr. 1. Ort Oberkirch Datum 1870 Juli 18. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Josef Weber Gattin Maria Elisabeth Weber	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1847 Juli 26. Oberkirch Dat. 1848 Juli 23.	Josef Weber v. Oberkirch Josef Kasemann v. Oberkirch
Nr. 2. Ort Oberkirch Datum 1870 Juli 25. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Josef Josef Kasemann Gattin Maria Josefa Kasemann	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1812 April 13. Oberkirch Dat. 1823 August 9.	Kasemann v. Gropfsmuggen Josef Kasemann v. Oberkirch
Nr. 3. Ort Oberkirch Datum 1870 Sept. 14. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Alois Mayer Gattin Margaretha Mayer	Kais.	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1810 Sept. 26. Oberkirch Dat. 1816 Juli 31.	Alois Mayer v. Oberkirch Alois Mayer v. Oberkirch
Nr. 4. Ort Oberkirch Datum 1870 Oktober 17.	Gatte Josef Kasemann Gattin Maria Kasemann	Nettsch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1835 April 29. Oberkirch Dat. 1846 März 15.	Josef Kasemann v. Oberkirch Josef Kasemann v. Oberkirch
Nr. 5. Ort Oberkirch Datum 1870 Sept. 14. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Joseph Kasemann Gattin Maria Josefa Kasemann	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1810 febr. 9. Oberkirch Dat. 1847 Juni 26.	Kasemann v. Gropfsmuggen Josef Kasemann v. Oberkirch
Nr. 6. Ort Oberkirch Datum 1870 Sept. 23. in Kirchn. ad P. Kap.	Gatte Josef Kasemann Gattin Aloisia Kasemann	Oberkirch	Oberkirch	ledig, Landwirth	Oberkirch Dat. 1831 Juni 27. Oberkirch Dat. 1842 April 23.	Josef Kasemann v. Oberkirch Alois Kasemann v. Oberkirch
Nr. Ort Datum	Gatte Gattin					

Aeltern der neuen Eheleute.			Betreffend eine allfällige frühere Ehe eines oder beider neuen Eheleute.			
Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Beruf.	Vor- und Geschlechtsnamen der früheren Ehehälfte.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Ort und Datum der früheren Eheschließung.	Ort und Datum des Todes der früheren Ehehälfte.
Vater Josef Kasemann, Mutter Aloisia Wimbler, Vater Josef Kasemann, Mutter Barbara Wimbler.	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Josef Meier, Mutter Maria Wimbler, Vater Josef Carl, Mutter Barbara Wimbler.	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Mutter Vater Mutter			des Gatten der Gattin			
Vater Josef Weber, Mutter Maria Aloisia Weber	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Josef Kasemann, Mutter Maria Josefa Kasemann	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Alois Mayer, Mutter Margaretha Mayer	Kais. Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Josef Kasemann, Mutter Maria Kasemann	Nettsch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Joseph Kasemann, Mutter Aloisia Kasemann	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Josef Kasemann, Mutter Aloisia Kasemann	Oberkirch Oberkirch	Landwirth Landwirth	des Gatten der Gattin			
Vater Mutter Vater Mutter			des Gatten der Gattin			

Fortlaufende Nummer jedes Jahres und Ort und Datum der Ehescheinigung.	Der beiden neuen Eheleute					Vor- und Geschlechtsnamen der Eheheiratszeugen.
	Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort nebst Notmäßigkeit.	Wohnort nebst Notmäßigkeit.	Stand (ob ledig oder verwittwet) und Beruf.	Ort und Datum ihrer Geburt.	
Nr. 1. Ort Obarküpf Datum 1872 Juli 29. in Sursee ad P.P. Cap. Copulatio.	Gatte Jakob Aukanz Gattin Frau Joh. Wagner	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Lara Knall im Cap. Sursee Joh. Aukanz
Nr. 2. Ort Datum	Gatte Gattin	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	
Nr. 3. Ort Obarküpf Datum 1873 Juni 30. in Sursee ad P.P. Cap. Copulatio.	Gatte Josef Hof Gattin Elisabeth Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Josef Meier im Obarküpf Josef Meier Nottwil
Nr. 4. Ort Obarküpf Datum 1873 Oktober 27. in Sursee ad P.P. Cap. Copulatio.	Gatte Josef Engel Gattin Elisabeth Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Josef Meier Nottwil Josef Meier Nottwil
Nr. 5. Ort Datum	Gatte Gattin	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	
Nr. 6. Ort Obarküpf Datum 1874 februar 9. in Sursee ad P.P. Cap. Copulatio.	Gatte Josef Meier Gattin Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Lara Knall L. B. Knall im Cap. Sursee in Sursee
Nr. 7. Ort Obarküpf Datum 1874 februar 9.	Gatte Anton Meier Gattin Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	
Nr. 8. Ort Obarküpf Datum 1874 August 31. Copulatio in Sursee ad P.P. Cap.	Gatte Vinzenz Meier Gattin Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Anton Meier L. B. Knall L. B. Knall im Cap. Sursee im Cap. Sursee
Nr. 9. Ort Obarküpf Datum 1874 Oktober 16. Copulatio in Obarküpf.	Gatte Josef Meier Gattin Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	Josef Meier Nottwil Josef Meier Nottwil
Nr. 10. Ort Datum	Gatte Gattin	Obarküpf Nottwil	Obarküpf Hiltburgswil	ledig ledig	Obarküpf Obarküpf	

Aeltern der neuen Eheleute.			Betreffend eine allfällige frühere Ehe eines oder beider neuen Eheleute.			
Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Beruf.	Vor- und Geschlechtsnamen der früheren Ehehälfte.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Ort und Datum der früheren Ehescheinigung.	Ort und Datum des Todes der früheren Ehehälfte.
Vater Josef Aukanz Mutter Joh. Wagner	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Josef Hof Mutter Elisabeth Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Josef Engel Mutter Elisabeth Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Josef Meier Mutter Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Anton Meier Mutter Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Vinzenz Meier Mutter Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Josef Meier Mutter Maria Meier	Obarküpf Nottwil	Handwerker Handwerker	des Gatten der Gattin	- -	- -	- -
Vater Mutter			des Gatten der Gattin	- -	- -	- -

Fortlaufende Nummer jedes Jahres und Ort und Datum der Eheschließung.	Der beiden neuen Eheleute					Vor- und Geschlechtsnamen der Eheschließungszeugen.
	Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort nebst Botmäßigkeit.	Wohnort nebst Botmäßigkeit.	Stand (ob ledig oder verwitwet) und Beruf.	Ort und Datum ihrer Geburt.	
Nr. 1. Ort Oberkirch Datum 1875 Januar 25. Kaplan in der Kirche zu ...	Gatte Jakob Gulka Gattin Hulma Gulka	Oberkirch Oberkirch	von Oberkirch (Oberkirch)	Stand ledig Beruf Schneidermeister	Datum 1849 Ort Oberkirch	Karl Gulka Hilma Gulka
Nr. 2. Ort Oberkirch Datum 1875 Februar 8.	Gatte Anton Rausch Gattin Elisabeth Rausch	Oberkirch Oberkirch	von Oberkirch (Oberkirch)	Stand ledig Beruf Kaufmann	Datum 1841 Ort Oberkirch	Anton Rausch Elisabeth Rausch
Nr. 3. Ort Oberkirch Datum 1875 Februar 8. Kaplan in der Kirche zu ...	Gatte Josef Zinsinger Gattin Maria Zinsinger	Oberkirch Oberkirch	von Oberkirch (Oberkirch)	Stand ledig Beruf Kaufmann	Datum 1841 Ort Oberkirch	Josef Zinsinger Maria Zinsinger
Nr. 4. Ort Oberkirch Datum 1875 Mai 3. Kaplan in der Kirche zu ...	Gatte Josef Kistner Gattin Anna Kistner	Oberkirch Oberkirch	von Oberkirch (Oberkirch)	Stand ledig Beruf Kaufmann	Datum 1841 Ort Oberkirch	Josef Kistner Anna Kistner
Nr. 5. Ort Oberkirch Datum 1875 Juli 19.	Gatte Josef Rausch Gattin Elisabeth Rausch	Oberkirch Oberkirch	von Oberkirch (Oberkirch)	Stand ledig Beruf Kaufmann	Datum 1841 Ort Oberkirch	Josef Rausch Elisabeth Rausch
Nr. ... Ort ... Datum ...	Gatte ... Gattin	Stand ... Beruf ...	Datum ... Ort

Ältern der neuen Eheleute.			Betreffend eine allfällige frühere Ehe eines oder beider neuen Eheleute.			
Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort und Botmäßigkeit.	Beruf.	Vor- und Geschlechtsnamen der früheren Ehehälfte.	Heimatsort und Botmäßigkeit.	Ort und Datum der früheren Eheschließung.	Ort und Datum des Todes der früheren Ehehälfte.
Vater Josef Gulka Mutter Maria Gulka	Oberkirch Oberkirch	Schneidermeister Hausfrau	des Gatten -	-	Datum -	Datum -
Vater Anton Rausch Mutter Elisabeth Rausch	Oberkirch Oberkirch	Kaufmann Hausfrau	des Gatten -	-	Datum -	Datum -
Vater Josef Zinsinger Mutter Maria Zinsinger	Oberkirch Oberkirch	Kaufmann Hausfrau	des Gatten -	-	Datum -	Datum -
Vater Josef Kistner Mutter Anna Kistner	Oberkirch Oberkirch	Kaufmann Hausfrau	des Gatten -	-	Datum -	Datum -
Vater Josef Rausch Mutter Elisabeth Rausch	Oberkirch Oberkirch	Kaufmann Hausfrau	des Gatten -	-	Datum -	Datum -
Vater ... Mutter	des Gatten -	-	Datum -	Datum -

BLANK PAGES

Fortlaufende Nummer jedes Jahres und Ort und Datum der Ehe-einfügung.	Der beiden neuen Eheleute					Vor- und Geschlechtsnamen der Ehe-einfügungs Zeugen.
	Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort nebst Notmäßigkeit.	Wohnort nebst Notmäßigkeit.	Stand (ob ledig oder verwittwet) und Beruf.	Ort und Datum ihrer Geburt.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	
Nr.	Gatte			Stand	Ort	
Ort				Beruf	Dat.	
Datum	Gattin			Stand	Ort	
				Beruf	Dat.	

Ältern der neuen Eheleute.			Betreffend eine allfällige frühere Ehe eines oder beider neuen Eheleute. Fol. 11.			
Vor- und Geschlechtsnamen.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Beruf.	Vor- und Geschlechtsnamen der früheren Ehehälfte.	Heimatsort und Notmäßigkeit.	Ort und Datum der früheren Ehe-einfügung.	Ort und Datum des Todes der früheren Ehehälfte.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			des Gatten		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.
Vater			der Gattin		Ort	Ort
Mutter					Dat.	Dat.

B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Z

END

LOCALITY OF RECORD

TITLE OF RECORD

OBERKIRCH
KANTON LUZERN

EHE BUCH
DER PFARREI
OBERKIRCH

MICROFILMED BY
THE GENEALOGICAL SOCIETY
SALT LAKE CITY

FILMED AT
STAATSARCHIV LUZERN SWTZ
DATE 20 JANUARY 1975
PHOTO IRENE DOERING
RED 17 SET 64-4

INDEX YES
VOL NO
YEARS 1868-1875